

Der Landrat

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG
Vattmannstr. 6
33100 Paderborn

Dienstgebäude:

Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6662
Fax: 05251 308-6699
borkowskir@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 40614-20-600
Datum: 27.07.2021

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 4.600 kW

Antragsteller WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn

Grundstück Etteln, Feldflur

Gemarkung Etteln
Flur 15
Flurstück 21

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 in Borcheln - Etteln

I. TENOR

Auf den Antrag vom 26.03.2020 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 erteilt.



Besuchszeiten:

Allgemein

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu un*konten der Kreiskasse

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00

BIC DEUTDE33472

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m und einer Nennleistung von 4.600 kW.

Standort der Windenergieanlage:

Feldflur im Außenbereich der Gemeinde Borchon
Gemarkung Etteln
Flur 15, Flurstück 21

Genehmigter Umfang der Anlage und der ihres Betriebes:

<u>Typ</u>	<u>East / North</u>	<u>Leistung / Modus</u>	<u>Betriebszeit</u>
Enercon E-160 EP5	32485051,23 / 5718597,31	4.600 kW	00:00 – 24:00 Uhr

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5
Nennleistung	4.600 kW
Nabenhöhe	166,6 m
Rotordurchmesser	160,0 m
Gesamthöhe	246,6 m
Turmbauart	Modularer Stahlturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

202.000,00 €
(zweihundertundzweitausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erbracht werden. Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben. Ersatzweise kann auch ein Spargbuch mit einer Einlage von 202.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Naturschutzrechtliche Bedingungen

3. *Ersatzgeldzahlung*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **77.009,81 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-21-20065**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
6. Dem Kreis Paderborn ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die o.g. emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

7. Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument ENERCON Datenblatt D0799705-4-Betriebsmodus E-160 EP5/MST-166-FB-C-01 vom 10.10.2019 und den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA E-160 EP5 TES											
Modus BM 0s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,0	95,5	100,1	100,8	100,0	96,3	90,5	82,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,7	97,2	101,8	102,5	101,7	98,0	92,2	84,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,1	97,6	102,2	102,9	102,1	98,4	92,6	84,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

8. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage WEA E-160 EP5 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-160 EP5/MST-166-FB-C-01 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument ENERCON Datenblatt D0799705-4-Betriebsmodus E-160 EP5/MST-166-FB-C-01 vom 10.10.2019 und den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet sind. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument ENERCON Datenblatt D0799705-4-Betriebsmodus E-160 EP5/MST-166-FB-C-01 vom 10.10.2019 und den hier festgelegten Leistungsdaten ermittelten und in Anhang Seite 3 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen

9. *Abnahmemessung*

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 8 und 10 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

10. *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument ENERCON Datenblatt D0799705-4-Betriebsmodus E-160 EP5/MST-166-FB-C-01 vom 10.10.2019 und den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 im Zusammenhang mit dem Hersteller Dokument ENERCON Datenblatt D0799705-4-Betriebsmodus E-160 EP5/MST-166-FB-C-01 vom 10.10.2019 den hier festgelegten Leistungsdaten aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 / Enercon E-160 EP5 weist Überschreitungen durch Vorbelastung für relevante Immissionsaufpunkte auf:

- Durch **Vorbelastung** bereits ausgeschöpfte Immissionsorte (gemäß Schattenwurfanalyse):
 - IP_D, IP_D2, IP_D3, IP_E, IP_J, IP_X,
 - An Immissionsaufpunkten die durch Vorbelastung schon ausgefüllt oder überschritten sind, darf kein zusätzlicher Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden
 - An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
 - Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.
 - Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.
12. Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/die Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Wasser- und Abfallrecht

17. Die Windkraftanlage ist gemäß den Grundsatzanforderungen der AwSV § 17 zu errichten und zu betreiben. Sollten durch eine Havarie oder einen technischen Defekt wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten außerhalb der Anlage ins Freie gelangen, sind diese umgehend durch technische Einrichtungen oder Bindemittel aufzunehmen, sodass eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung vermieden werden kann. Die Untere Wasserbehörde des

Kreis Paderborn ist dann ggf. auch über den Notruf der Feuerwehr umgehend zu informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn (Umweltamt) Herr Rowehl unter der Telefonnummer 05251 308-6635 zur Verfügung.

Anforderungen an Geländeanfüllungen und Verwertung von Bauschutt bei Bauarbeiten

18. Sollen Bauschutt/ Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die beim Landrat des Kreises Paderborn - Umweltamt zu beantragen ist. Ein offener Einbau von Recyclingbauschutt ist in der Regel nicht möglich. Ein Antragsformular kann unter dem Stichwort Recyclingbauschutt unter www.kreis-paderborn.de abgerufen werden.
19. Zur Geländeauffüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn Herr Schröder unter der Telefonnummer 05251 308-6639 zur Verfügung.

Baurechtliche Auflagen

20. Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen „ENERCON E-160 EP-5-MST-166-FB-C-01, Rev. 1“, ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.
21. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.
Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu der Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.
22. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 81 Abs.1 BauO NRW).

Turbulenzen

23. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Etteln, Deutschland mit der Referenznummer I17-SE-2020-97, Revision 1, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 50 Seiten, am 23.09.2020 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
24. Das Turbulenzgutachten führt unter den Punkten 3.3.3.3 bis 3.3.3.5 verschiedene Variante auf. Die gewählte Variante ist vor Inbetriebnahme zu erklären!
25. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgutachten)	Benachbarte WEA	Intervall [°]	Geforderte Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
W1	W47	258° +/- 286°	OML 20s	2.5 - 9.5
W1	W47	258° +/- 286°	OML 40s	9.5 - 16.5
W1	W48	235° +/- 263°	OML 9s	3.5 - 7.5
W1	W48	235° +/- 263°	OML 44s	7.5 - 18.5

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

26. Das das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E1 mit 166 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-160Ep5/E1/166/NRW, Index A, 26 Seiten, vom 08.07.2020, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
27. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort der Windenergieanlage, deren Zufahrt(en) sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) abzustimmen.
Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.
Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen.
28. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
29. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.

30. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
31. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
32. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
33. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
34. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
35. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
36. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
37. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
38. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
39. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
 - a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und

- c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

40. a) Das *Gutachten Ice Detection System IDD.Blade, mit der Report Nr.: 75148, Rev. 0, erstellt von der DNV GL – Energy Renewables Certification, Hamburg, 5 Seiten, am 21.10.2019*, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
- b) Gemäß der Ausführungen des *Gutachten Ice Detection System IDD.Blade, mit der Report Nr.: 75148, Rev. 0, erstellt von der DNV GL – Energy Renewables Certification, Hamburg, 5 Seiten, am 21.10.2019* ist dieses nur gültig, wenn ein gültiges Typenzertifikat für das Eiserkennungssystem IDD.Blade vorliegt. Dieses ist vor Baubeginn durch die Vorlage des entsprechenden Typenzertifikats nachzuweisen!
41. Die *Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf / Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Etteln mit der Referenz-Nummer 2019-WND-RB-313a-R1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG, Hamburg, am 01.05.2020, 32 Seiten* (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
42. Das *Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade in Lagerwey Windenergieanlagen Typ LP4 L147 / EP5 E-147 mit der Bericht-Nummer 8117075038 Rev. 0, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG, Hamburg, am 15.10.2019, 32 Seiten* ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
43. Gemäß der Ausführungen der *Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf / Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Etteln mit der Referenz-Nummer 2019-WND-RB-313a-R1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG, Hamburg, am 01.05.2020, 32 Seiten* (standortspezifische Risikoanalyse) kann das *Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade in Lagerwey Windenergieanlagen Typ LP4 L147 / EP5 E-147 mit der Bericht-Nummer 8117075038 Rev. 0, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG, Hamburg, am 15.10.2019, 32 Seiten* nur beding anerkannt werden. Spätestens vor Inbetriebnahme ist das durch den TÜV NORD überarbeitete Gutachten, welches aktuell um die E-160 ergänzt wird, vorzulegen! Ohne dieses Gutachten darf die Beantragte WEA nicht in Betrieb genommen werden!
44. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
45. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der

- vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

46. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (*Gutachten Ice Detection System **IDD.Blade**, mit der Report Nr.: 75148, Rev. 0, erstellt von der DNV GL – Energy Renewables Certification, Hamburg, 5 Seiten, am 21.10.2019*) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

47. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

48. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.)

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

49. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
50. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
51. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
52. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
- a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrundeliegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüflingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Erkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
53. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten. Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
54. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen,

welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.

55. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegeflächen, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
56. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
57. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf. (Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugsystem ausgestattet sind)
58. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
59. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. 1), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 / 2015 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Natur- und Landschaftsrecht

60. *Bauausführung*

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung / bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

61. Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich der Mastfüße ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer höher wüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Aufkommende Vegetation darf nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. entfernt werden. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

62. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umfeld der WEA abzuschalten. Dies betrifft die Flurstücke 8, 21 und 29 in der Flur 15 der Gemarkung Etteln (Gemeinde Borchon). Die Abschaltungen sind tagsüber mit Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung vorzunehmen. Es gelten folgende Abschaltzeiträume:

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber).
- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der Windenergieanlage ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis 2 Tage nach Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (tagsüber). (Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum liegt, kann die Abschaltung alternativ am Tag der Ernte sowie den beiden darauffolgenden Tagen sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen erfolgen.) Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

63. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen. Zudem ist die Maßnahmenwirksamkeit im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

64. Die Termine der o.g. landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse (Mahd, Ernte, Stoppelbearbeitung, Stoppelumbruch) auf den o.g. Flurstücken sowie die Betriebs- und Abschaltzeiten der Windenergieanlagen sind jährlich zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

65. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des ersten Betriebsjahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

66. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Ab-

schaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

67. An der Windenergieanlage ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. In Behr et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
68. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit dem Computerprogramm ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de).
69. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
70. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
71. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

72. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
73. An Steigeisengängen und Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen

mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind (Ziffer 4.6.2 Abs. 5 der ASR A1.8 „Verkehrswege“).

74. In der Gondel der Windenergieanlage ist Erste-Hilfe-Material in einem Verbandkasten vorzuhalten. Die Kennzeichnung des Aufbewahrungsortes der Mittel zur Ersten Hilfe erfolgt nach Anlage 1, Punkt 4 der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“.
75. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (Ziffer 8.2.2 BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“).

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

76. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
77. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen, orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
78. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
79. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
80. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
81. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

82. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
83. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.**
84. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
85. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
86. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
87. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
88. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
89. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
90. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
91. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen zu erfolgen.
92. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

93. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

94. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

95. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 61-20 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

96. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke ist gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.

97. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.

98. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer WEA innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

99. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-148-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 26.03.2020, hier eingegangen am 26.03.2020 hat die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ergebnis der Prüfung vom 07.04.2020 war die Feststellung, dass die Durchführung einer UVP für notwendig erachtet wird, weil die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben erkennbar war. Am 11.05.2020 hat die Antragstellerin einen entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 27.05.2020 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 03.06.2020 bis einschließlich 02.07.2020 bei der Kreisverwaltung Paderborn, der Gemeinde Borcheln sowie der Stadt Lichtenau zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 03.08.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 15.09.2020 terminiert.

Es wurden 18 Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin wurde vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie bestehenden Einschränkungen und Risiken abgesagt. Darüber hinaus wurden die Einwendungen durch die Behörde geprüft und festgestellt, dass diese nicht zwingend einer Erörterung bedürfen. Die Einwendungen enthalten überwiegend allgemeine Punkte ohne direkten Bezug zum konkreten Anlagenstandort, die auch in anderen Verfahren schon vorgetragen wurden, sodass die Anliegen der Einwender der Behörde schon aus vorangegangenen Erörterungsterminen bekannt sind. Sofern aus den Einwendungen Aspekte hervorgingen, die näher zu prüfen waren, wurden die Einwender durch die Behörde angeschrieben mit der Bitte, die klärungsbedürftigen Punkte näher zu erläutern. Die vorliegenden Einwendungen und Ergänzungen wurden in die Entscheidung einbezogen (siehe Abschnitt „Entscheidung über die Einwendungen“). Die Bekanntmachung der Absage erfolgte am 09.09.2020.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde zeitgleich den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borcheln als Trägerin der Planungshoheit,
- der Stadt Lichtenau,
- der Bezirksregierung Detmold,

- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Darüber hinaus wurde die Stellungnahme von im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreibern angefordert, hier von der E-Plus Service GmbH sowie von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Gemeinde Borchten beantragte mit Schreiben vom 29.06.2020 die Zurückstellung der Entscheidung über den Antrag gemäß § 15 Abs. 3 BauGB vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde am 18.02.2020 einen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes gefasst hat mit dem Ziel, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen.

Mit Bescheid vom 27.08.2020, zugestellt am 02.09.2020, wurde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB für die Dauer von 11 Monaten ab dem Tag der Zustellung ausgesetzt. Die Antragstellerin reichte beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage gegen diese Entscheidung ein und beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Über die Klage und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde bisher keine Entscheidung getroffen.

Mit E-Mail vom 11.05.2021 erklärte die Gemeinde Borchten, nicht länger an dem Zurückstellungsantrag festzuhalten. Die Zurückstellung wurde daher mit Bescheid vom 12.05.2021 aufgehoben und das Verfahren fortgesetzt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Vorhaben wurde durch die Gemeinde Borchten mit Schreiben vom 29.06.2021 erteilt.

Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 zu entnehmen.

Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Schattenwurf

Die von der Windkraftanlage verursachten Immissionen durch Schattenwurf werden in der Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 24.01.2020 betrachtet. Notwendige Betriebsbeschränkungen wurden entsprechend beauftragt. Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Wasser- und Abfallrecht

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen. Die in der UVS/LBP vorgenommene Betrachtung und Bewertung der Einwirkungen, Intensität der Einwirkungen und Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden gegenüber diesen Einwirkungen, sind plausibel. Weitergehende Daten und Informationen als die in der UVS/LBP verwendeten, liegen mir nicht vor. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind.

Zudem führen die in der UVS/LBP genannten Maßnahmen zu einer möglichst schonenden Inanspruchnahme des Bodens. Diese sind im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens und im Rahmen der Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Etteln und befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens:

Es befinden sich keine **Natura 2000 Gebiete** innerhalb des 6 km Radius.

Naturschutzgebiete (im 3 km Radius)

NSG „Nordhänge des Altenautals“ – ca. 1.300 m südlich

NSG „Mental“ – ca. 2.100 m südwestlich

Naturparks: Angrenzend an den Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge

Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von **Biotopverbundflächen**. Etwa 200 m nördlich und südlich des beantragten Vorhabens liegen aber Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung.

Landschaftsschutzgebiet: Ca. 90 m entfernt befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Büren.

Geschützte Landschaftsbestandteile und **gesetzlich geschützte Biotope** sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Bereich der geplanten Zuwegung befinden sich Bäume (Linden) die im Zuge einer Kompensationsmaßnahme angepflanzt wurden.

Eingriffsregelung (§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landschaftsgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Schmal + Ratzbor Februar 2020), sowie die Ergänzungen zum LBP vom 05.05.2020.

Durch das Vorhaben werden 2.979 m² versiegelt (594 m² Vollversiegelung, 2.385 m² Teilversiegelung). Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1.818 m² für den Eingriff in den Naturhaushalt. Da dem Antragsteller keine Flächen zur Verfügung stehen soll der Kompensationsbedarf in Form von Ersatzgeld ausgeglichen werden. 1.818 m² x 5,90 € = **10.726,20 €**. Für den landschaftsästhetischen Eingriff wurde ein Ersatzgeld in Höhe von **66.283,61 €** gem. Windenergieerlass berechnet.

Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen. Somit ist gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es handelt sich bei der ASP um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren (z.B. Prüfung nach der Eingriffsregelung) ersetzt werden kann.

Für die ASP im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren gilt die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17). Hiernach ist im Genehmigungsverfahren eine ASP der Stufe II erforderlich, wenn das Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen kann. Dies ist bei dem geplanten Vorhaben der Fall, sodass eine ASP der Stufe II durchzuführen war.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, Februar 2020). Im Ergebnis werden – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der vorgeschlagenen Maßnahmen des Risikomanagements – die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben nicht berührt. Zur Sicherung

der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind die oben aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Der AFB stellt die folgenden Arten als zu betrachtende WEA-empfindliche Arten heraus. Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Wiesenweihe sowie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Der **Kiebitz** wurde während des Frühjahrszuges 2018 an sechs Terminen im UG festgestellt. Diese Sichtungen lagen allerdings alle außerhalb des 400 m Radius, welcher gem. Artenschutz-Leitfaden NRW den Einwirkungsbereich der WEA in Bezug auf rastende Kiebitze, angesetzt wird.

Der **Kranich** wird gem. AFB als vereinzelter Zugvogel im Umfeld des Vorhabens eingestuft. Rastvorkommen innerhalb des 1.500 m Radius sind nicht bekannt. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht im Fall von ziehenden Kranichen keine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an WEA.

Innerhalb des 1.000 m Radius sind keine Brutplätze des **Rotmilans** bekannt. Die nächstgelegenen Horste befinden sich in mind. 3.500 m Entfernung. Traditionell genutzte Gemeinschaftsschlafplätze sind aus dem 1.000 m Radius nicht bekannt. In 470 m Entfernung wurde ein Schlafplatz mit vier Individuen festgestellt. Eine regelmäßige Nutzung dieses Schlafplatzes ist aber nicht bekannt. Gem. AFB ist im Bereich des geplanten WEA-Standortes und dessen 1.000 m Umfeldes sowohl während der Brutzeit als auch der Zugzeit zu rechnen. Ein Überschreiten der Signifikanzschwelle ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Mastfußgestaltung, erntebedingte Abschaltung) nicht zu erwarten.

Der **Schwarzstorch** wurde in 2019 im Altenautal und über dem Offenland westlich von Ebbinghausen beobachtet. Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des 3.000 m Radius liegen nicht vor. Zusammenfassend geht der Autor des AFB davon aus, dass Nahrungsflüge des Schwarzstorches im 3.000 m Umfeld des Vorhabens stattfinden, dass es sich aber eher um sporadische Flüge handelt. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird daher ausgeschlossen.

Die Wiesen und Ackerflächen in der Umgebung der geplanten WEA stellen ein Nahrungshabitat für den **Uhu** dar. Aktuell besetzte Horste innerhalb des 1.000 m Radius sind derzeit nicht bekannt. Hinweise auf Brutvorkommen bestehen in ca. 2,4 km Entfernung. Aufgrund des, die geplante WEA umgebenden, Landschaftsreliefs sind keine regelmäßigen Flüge auf Rotorhöhe zu erwarten.

Der **Wespenbussard** wird als Nahrungsgast und gelegentlicher Brutvogel im Betrachtungsraum eingestuft. Der Artenschutzleitfaden NRW nimmt ein Kollisionsrisiko v.a. in Nestnähe an. Da innerhalb des 1.000 m Radius keine Hinweise für ein Brutrevier vorliegen, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden.

Die **Wiesenweihe** konnte während der Untersuchungen vor Ort, außer einer Sichtung 2019 in ca. 1.500 m südöstlich des Vorhabens, nicht im UG nachgewiesen werden. Der Gutachter geht von sehr vereinzelt Nahrungsgästen während der Brutzeit aus. Allerdings schließt der Gutachter auch Gemeinschaftsschlafplätze im 1.000 m Radius aus. Dementgegen wurde etwa 140 m südöstlich der geplanten WEA durch den Weihenbeauftragten des Landes NRW ein Gemeinschaftsschlafplatz von Rohr- und Wiesenweihen verzeichnet. Hinweise auf eine regelmäßige bzw. traditionelle Nutzung dieses Schlafplatzes liegen jedoch nicht vor. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht ein Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv & häufig genutzten Nahrungshabitaten. Da beides vorliegend nicht zutrifft, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.

Von den festgestellten **Fledermausarten** zählen die Breitflügelfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den windenergie-empfind-

lichen Arten. Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie dem Gondelmonitoring ist eine Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit weitgehend auszuschließen. Wie im AFB vorgeschlagen, wird vorsorglich die nächtliche Standardabschaltung gem. Leitfaden vom 01.04-31.10 mit einem begleitenden Gondelmonitoring gewählt.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für Feldlerche und Rotmilan sowie für die WEA-empfindlichen Fledermäuse anzunehmen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch vermieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts vom 27.04.2020, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des landschaftspflegerischen Begleitplanes, beides vom 04.02.2020, ergänzt am 05.05.2020, alles erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor, den weiteren Antragsunterlagen bzw. Gutachten (insbes. Schallimmissionsprognose und Schattenwurfanalyse) sowie der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Der UVP-Bericht enthält bereits Bewertungen der Umweltauswirkungen, die gem. der Einführung, Ziffer 4.1 des UVP-Berichts, als fachliche Bewertung im Sinne eines Bewertungsvorschlages zu verstehen sind. Bewertungen sind nicht originäre Aufgabe des UVP-Berichts. Die Bewertung der Umweltauswirkungen obliegt der Behörde. Die Bewertungen im UVP-Bericht werden daher als gutachterliche Einschätzung aufgefasst, an die die Behörde nicht gebunden ist.

Bei der Anlage handelt es sich um die Änderung einer Windfarm i.S.d. § 9 des UVPG, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung am 07.04.2020 festgestellt.

Der neu beantragte Anlagenstandort ist die 46. Anlage im Windpark Altenautal, 17 weitere Anlagen wurden bereits vor dem 15.03.1999 genehmigt und sind daher bei der Zählweise nach dem UVPG nicht zu berücksichtigen. Die letzte UVP in diesem Bereich wurde im Dezember 2016 durchgeführt. Für 3 weitere Anlagen wurde die UVP im September 2019 erarbeitet, eine Entscheidung über diese Anlagen ist jedoch noch nicht getroffen, ebenso wenig wie für 2 Anlagen, für die die UVP im Mai 2021 erarbeitet wurde.

In dieser letzten UVP wurden 2 Änderungsvorhaben noch nicht berücksichtigt, für die keine UVP-Pflicht bestand, so dass es sich hier um die 3. Änderung der Windfarm nach einer UVP handelt.

Der Windpark befindet sich im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“. Die geplanten Standorte liegen im Offenland auf Ackerflächen zwischen dem Waldgebiet „Etteler Ort“ im Nordosten, dem Altenautal im Westen und Süden, sowie dem bestehenden Windpark Altenautal im Osten. Die Autobahn A 33 verläuft ca. 3,7 km entfernt im Westen. Zwischen dem geplanten Standort und dem vorhandenen Windpark Altenautal verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hochspannungsfreileitung.

Im Vorhabenbereich dominiert die landwirtschaftliche Nutzung aber auch die Nutzung durch die Windenergie.

Der Windpark befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberes Weserbergland“ im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“. Der geplante Standort liegt im Offenland auf einer Ackerfläche zwischen dem Altenautal im Westen und Süden, der Tallage „Im Dahle“ im Norden sowie dem bestehenden Windpark Altenautal und einer Hochspannungsfreileitung im Osten. Die Autobahn A 33 verläuft ca. 3,7 km entfernt im Westen. Die nächste geschlossene Ortslage, Etteln, ist ca. 1,4 km entfernt.

Im Vorhabenbereich dominiert die landwirtschaftliche Nutzung aber auch die Nutzung durch die Windenergie.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Hierauf wird auch in den vorliegenden Einwendungen hingewiesen.

Es besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm der vorhandenen Windenergieanlagen.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Daneben verursacht die Windenergieanlage Infraschall. Auch dies wird in den Einwendungen vortragen, ebenso wie die Befürchtung von nachteiligen gesundheitlichen Folgen durch niederfrequenten Schall bzw. Infraschall.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf auch an Wohnhäusern, deren Belastungsgrenze teils bereits erreicht ist. Auch Einwendende befürchten eine zusätzliche Belastung durch Schattenwurf.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlage, der der 4-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt in einer Entfernung von deutlich mehr als der 4-fachen Anlagenhöhe. Es kann daher von vornherein ausgeschlossen werden, dass eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen wird. Einwendende befürchten jedoch eine solche Wirkung bzw. eine Umzingelung.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden. Auch in Einwendungen wird dies thematisiert.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien der Anlagen möglich, worauf auch in Einwendungen hingewiesen wird. Zudem wird in Einwendungen auf die Brandgefahr und fehlende Löschmöglichkeiten hingewiesen.

Erholungsfunktion

Der Bereich, in dem die Anlage als Erweiterung des Windparks in Richtung Westen errichtet werden soll, besitzt wegen der Nähe zu Etteln eine Funktion für die wohnumfeldnahe Erholung.

Die Sichtbeziehungen zur Anlage bzw. dem Windpark und auch der verursachte Lärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Da sich zu rodenden Bäume außerhalb des Anlagengrundstückes befinden, sind die Baumfällungen nicht Bestandteil der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es ist eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zu beantragen.

Artenschutzrechtlich gesehen werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadenbegrenzungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nach Auswertung verschiedener vorhandener Untersuchungen sowie der Daten des LANUV kann im Umfeld des Vorhabens mit dem Vorkommen von 41 planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden. Die Arten Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Sperber, Sumpfrohrsänger, Wachtel (340 m Entfernung) und Wespenbussard (NG) wurden innerhalb des 500 m Radius beobachtet. Die Horstsuche ergab keine Brutplätze von Groß- und Greifvogelarten im näheren Umfeld des Vorhabens. Der nächstgelegene Brutplatz, welcher vom Mäusebussard besetzt war, befand sich ca. 1.000 m nordöstliche der geplanten WEA.

Die WEA-empfindlichen Arten Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard und Wiesenweihe wurden vertieft untersucht.

Der **Kiebitz** wurde während des Frühjahrszuges 2018 an sechs Terminen im UG festgestellt. Diese Sichtungen lagen allerdings alle außerhalb des 400 m Radius, welcher gem. Artenschutz-Leitfaden NRW den Einwirkbereich der WEA in Bezug auf rastende Kiebitze, angesetzt wird.

Der **Kranich** wird gem. AFB als einzelner Zugvogel im Umfeld des Vorhabens eingestuft. Rastvorkommen innerhalb des 1.500 m Radius sind nicht bekannt. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht im Fall von ziehenden Kranichen keine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an WEA.

Innerhalb des 1.000 m Radius sind keine Brutplätze des **Rotmilans** bekannt. Die nächstgelegenen Horste befinden sich in mind. 3.500 m Entfernung. Nach Hinweisen Dritter beinhaltet der Betrachtungsraum (4.000 m Radius) zwischen zwei und sechs Rotmilan-Brutplätze pro Jahr. Traditionell genutzte Gemeinschaftsschlafplätze sind aus dem 1.000 m Radius nicht bekannt. In 470 m Entfernung wurde ein Schlafplatz mit vier Individuen festgestellt. Eine regelmäßige Nutzung dieses Schlafplatzes ist aber nicht bekannt. Gem. AFB ist im Bereich des geplanten WEA-Standortes und dessen 1.000 m Umfeldes sowohl während der Brutzeit als auch der Zugzeit zu rechnen. Ein Überschreiten der Signifikanzschwelle ist unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Mastfußgestaltung, erntebedingte Abschaltung) nicht zu erwarten.

Der **Schwarzstorch** wurde in 2019 im Altenautal und über dem Offenland westlich von Ebbinghausen beobachtet. Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des 3.000 m Radius liegen nicht vor. Zusammenfassend geht der Autor des AFB davon aus, dass Nahrungsflüge des Schwarzstorches im 3.000 m Umfeld des Vorhabens stattfinden, dass es sich aber eher um sporadische Flüge handelt. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird daher ausgeschlossen.

Die Wiesen und Ackerflächen in der Umgebung der geplanten WEA stellen ein Nahrungshabitat für den **Uhu** dar. Aktuell besetzte Horste innerhalb des 1.000 m Radius sind derzeit nicht bekannt. Hinweise auf Brutvorkommen bestehen in ca. 2,4 km Entfernung. Aufgrund des, die geplante WEA umgebenden, Landschaftsreliefs sind keine regelmäßigen Flüge auf Rotorhöhe zu erwarten.

Der **Wespenbussard** wird als Nahrungsgast und gelegentlicher Brutvogel im Betrachtungsraum eingestuft. Mit einem regelmäßigen Auftreten während der Nahrungssuche ist aufgrund des Vorhandenseins von relativ insektenreichen Halbtrockenrasen in den Tallagen des UG durchaus zu rechnen. Ein Brutnachweis erfolgte 2013 in ca. 3,4 km Entfernung. Der Artenschutzleitfaden NRW nimmt

ein Kollisionsrisiko v.a. in Nestnähe an. Da innerhalb des 1.000 m Radius keine Hinweise für ein Brutrevier vorliegen, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden.

Die **Wiesenweihe** konnte während der Untersuchungen vor Ort, außer einer Sichtung 2019 in ca. 1.500 m südöstlich des Vorhabens, nicht im UG nachgewiesen werden. Der Gutachter geht von sehr vereinzelt Nahrungsgästen während der Brutzeit aus. Allerdings schließt der Gutachter auch Gemeinschaftsschlafplätze im 1.000 m Radius aus. Dementgegen wurde etwa 140 m südöstlich der geplanten WEA durch den Weihenbeauftragten des Landes NRW ein Gemeinschaftsschlafplatz von Rohr- und Wiesenweihen verzeichnet. Hinweise auf eine regelmäßige bzw. traditionelle Nutzung dieses Schlafplatzes liegen jedoch nicht vor. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht ein Kollisionsrisiko für die Wiesenweihe vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv & häufig genutzten Nahrungshabitaten. Da beides vorliegend nicht zutrifft, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.

Von den festgestellten **Fledermausarten** zählen die Breitflügelfledermaus, der Große und der Kleine Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus zu den windenergie-empfindlichen Arten. Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie dem Gondelmonitoring ist eine Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit weitgehend auszuschließen. Wie im AFB vorgeschlagen, wird vorsorglich die nächtliche Standardabschaltung gem. Leitfaden vom 01.04-31.10 mit einem begleitenden Gondelmonitoring gewählt.

Einwendungen verweisen auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf verschiedene Greifvogelarten (Rotmilan, Wiesenweihe, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalke) und Fledermäuse wegen der Kollisionsgefahr. Daneben wird auf den im Bereich des Anlagenstandortes stattfindenden Vogelzug und Rastvorkommen von Weißstörchen hingewiesen.

Schutzgut Landschaft

Die geplante WEA liegt östlich von Etteln im Bereich der Paderborner Hochfläche. Die Umgebung ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Nördlich grenzt das Tälchen „Im Dahle“ an, welches großflächige Grünlandbereiche aufweist.

Das Landschaftsbild ist ebenso geprägt vom bereits vorhandenen Windpark und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Freileitung.

Aufgrund ihrer Höhe wird die neue Anlage sich vom Anlagenbestand abheben und optisch in Erscheinung treten. Visuelle Wirkungen werden nicht nur vom Bauwerk an sich sondern insbesondere auch von der Drehbewegung des Rotors hervorgerufen.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild gem. Windenergieerlass ermittelte Kompensationsbedarf beträgt 66.283,61 €.

Eine Zerstörung der Landschaft und auch eine Umzingelungswirkung für mehrere Ortslagen, insbesondere Etteln, wird in mehreren Einwendungen thematisiert.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Im Untersuchungsgebiet stehen überwiegend die typischen Braunerden an, die in Bezug auf das Bodenentwicklungspotenzial für Extremstandorte als schutzwürdig gelten. Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen und Einträge von Düngemitteln.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich des Fundamentes, der Kranstellflächen und Zufahrten. Anlagebedingt werden nach Angaben im UVP-Bericht 594 m² für das Fundament voll versiegelt. Auf dieser Fläche kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Weitere 2.385 m² werden als Kranstellflächen und Zuwegungen dauerhaft teilversiegelt. Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Diese Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Die beanspruchten Flächen können erst wieder nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage (ca. 20-25 Jahre) und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder für den bisherigen Zweck genutzt werden.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden. Betroffen sind ausschließlich Ackerflächen.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

In einer Einwendung wird auf vorhandene Dolinen hingewiesen.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Anlagenumfeld weiterhin versickern.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich. Einwendungen verweisen zudem auf die Grundwassergefährdung durch austretende Betriebsstoffe der Anlage.

Die nächsten Fließgewässer sind ein namenloses Gewässer „Im Dahle“, ca. 430 m nördlich des nächsten Anlagenstandortes sowie die Altenau ca. 1,6 km westlich in der Ortslage Etteln. Eine direkte Betroffenheit dieser Gewässer ist weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt gegeben. In einer Einwendung wird auf eine mögliche Beeinträchtigung der Wasserqualität der „Bornquelle“ hingewiesen.

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet „Salzkotten“ befindet sich ca. 9,4 km vom Anlagenstandort entfernt. Das Überschwemmungsgebiet der Altenau ist ca. 1,5 km entfernt. Diese Gebiete sind daher von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Luft, Klima

Es besteht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die von den Verkehrswegen ausgehenden Schadstoffe.

Durch die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Flächenversiegelungen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast jedoch kein Hindernis dar.

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlagen nicht emittiert.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich des Standortes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb archäologisch bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Bodendenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen, das nächste liegt mehr als 2 km entfernt.

Das nächste Baudenkmal ist ein Wegekreuz in ca. knapp 1,4 km Entfernung, weitere befinden sich in der Ortslage Etteln (Hofhaus Kirchstr. 49 ca. 1,5 km entfernt, die Hofanlage „Meierhof“, weitere mehr als 2 km entfernt). Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieser Denkmale ergeben sich aus der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde nicht.

Innerhalb des Untersuchungsradius (15-fache Anlagenhöhe) befinden sich die aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche K 16.07 „Etteler Ort“, K 16.08 „Altenautal von Husen/Dalheim bis zur Alme und Nebentäler“, K 16.09 „Sauertal mit Nebengewässern von Lichtenau bis Atteln, die jedoch in ihren wertgebenden Strukturen von dem Vorhaben kaum betroffen sind.

Die nächstgelegene Allee verläuft ca. 2,2 km westlich. Auswirkungen auf diese Allee können wegen der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Durch die von der Windkraftanlage genutzten Flächen ergibt sich ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung.

Auswirkungen auf benachbarte Anlagen bestehen durch die im Betrieb verursachten Turbulenzen.

Daneben befürchten Einwendende einen Wertverlust ihrer Immobilien und weisen auch auf die Zerstörung von Gemeindewegen durch den mit dem Bau der Anlage verbundenen Schwerlastverkehr hin.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser/Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms Auswirkungen sowohl auf die Landschaft selbst als auch den Menschen im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch das lokale Klima beeinflusst und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- weitmögliche Nutzung des bestehenden Wegenetzes als Zuwegung und für die Kabeltrassen
- Verwendung nicht reflektierender Beschichtungen der Anlagenteile zur Vermeidung störender Lichtblitze
- Synchronisierung des nächtlichen Blinkens mit den vorhandenen Anlagen zur Minimierung der Belästigung, zudem bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Schattenwurfabschaltung
- Installation eines Eiserkennungssystems zur Reduzierung der Unfallgefahr
- Schutz der temporär beanspruchten Lagerflächen vor Verdichtung durch die Verwendung von Baggermatten

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße schlägt die Antragstellerin folgende Maßnahmen vor:

- Bauzeitenregelung/ökologische Baubegleitung: Bauvorbereitende Maßnahmen sind im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 zulässig. Baumaßnahmen an der Anlage, die vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens eine Woche betragen.
- Erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung bei Grünlandmäh und Ernte vom 11.März bis 31.Oktober auf den Nutzungseinheiten im 160 m Radius
- Unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus + Gondelmonitoring
- Ersatzpflanzung von zwei heimischen Bäumen aufgrund der Baumfällung für die Zuwegung. (Ist nicht Bestandteil der Genehmigung, weil sich die Bäume nicht auf dem Baugrundstück befinden.)
- Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von 66.283,61 €.
- Ersatzgeld für den Eingriff in den Naturhaushalt $1.818 \text{ m}^2 \times 5,90 \text{ €} = 10.726,20 \text{ €}$

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die vorgelegte Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage auch in der beantragten offenen Betriebsweise zur Nachtzeit nicht zu unzulässigen

Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte führt, insbesondere auch nicht an den Wohnhäusern der Einwendenden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen. Hiernach sind Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu 1 dB(A) zulässig. Dies wird in der aus den relevant einwirkenden Anlagen ermittelten Gesamtbelastung eingehalten.

Aus den vorstehenden Gründen kann hier nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplante Anlagen diesen Abstand deutlich überschreitet, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher ebenfalls nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage wird mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte verursacht wird.

Bei Einhaltung der Richtwerte sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

Optisch bedrängende Wirkung:

In einem Radius der 4-fachen Anlagenhöhe befinden sich keine Wohnhäuser, so dass eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Wohnhäuser der Einwendenden befinden sich in noch größerer Entfernung, mehr als die fünffache Anlagenhöhe entfernt, so dass eine optisch bedrängende Wirkung daher sicher ausgeschlossen werden kann.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlage aufgrund der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Anlage von vornherein mit einer bedarfsgerechten Beleuchtung ausgestattet wird, wodurch sich die Auswirkungen erheblich reduzieren.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragte Enercon-Anlage wird mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, das die Anlage bei Eisansatz abschaltet. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden. Durch die standortspezifische Risikoanalyse ist nachgewiesen, dass kein nicht hinnehmbares Risiko verbleibt.

Auch sind sowohl Havarien als auch Brände von modernen, über ein Blitzschutzsystem verfügende Windenergieanlagen eher selten.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung und der bestehenden Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark und die Hochspannungsfreileitung werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Bauzeitenregelung wurde mit wenigen Änderungen (Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind frühzeitig mit der UNB abzustimmen) in die Nebenbestimmungen übernommen und ist somit geeignet erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf bodenbrütende Feldvogelarten zu vermeiden. Ebenso verhält es sich mit der unattraktiven Mastfußgestaltung.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Rotmilan

Hinsichtlich der erntebedingten Betriebszeiteneinschränkung sieht die Antragstellerin die Zeitspanne vom 11.03-31.10 eines jeden Jahres vor. Gem. Artenschutzleitfaden NRW ist die erntebedingte Abschaltung jedoch im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Fledermausfreundlicher Anlagenbetrieb und Gondelmonitoring

Die nunmehr vorgesehenen umfassenden Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse sind geeignet, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden. Die Abschaltungen könnten im laufenden Betrieb durch ein Gondelmonitoring optimiert werden.

Gehölzfällungen

Die vorgesehene Ersatzpflanzung von zwei heimischen Bäumen als Kompensation für eine für die Zuwegung zu fällende Linde ist in einem separaten Verfahren zu behandeln, da es sich hier nicht mehr um das Baugrundstück handelt.

Schutzgut Landschaft

Gem. Windenergieerlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen aufgrund der Höhe der Anlagen i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzgeldzahlung ist also geeignet, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Untersuchungsgebietes ist verhältnismäßig gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlage wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist. Die baulichen Eingriffe erfolgen in hinreichender Entfernung zur Gewässern, so dass hier erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes.

Der Anlagenstandort liegt auch nicht im Einzugsgebiet der Bornquelle.

Wasserschutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung und sind von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Weil Stäube und Abgase nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auftreten sind die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlage verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Entfernung zum nächstgelegenen Bodendenkmal können Auswirkungen hierauf ausgeschlossen werden.

Die wertgebenden Strukturen der umliegenden aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausschließlich durch die visuellen Auswirkungen der Windenergieanlage betroffen, direkte Eingriffe in diese Strukturen erfolgen nicht.

Da sich aus den vorliegenden Stellungnahmen keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen ergeben und auch aufgrund des Zusammenwirkens von Entfernung und Topographie nicht naheliegt, dass die Anlagen es vermögen werden, eine optische, das Erscheinungsbild der Denkmale beeinträchtigende Dominanz zu entfalten, werden die Auswirkungen auf das kulturelle Erbe insgesamt als gering beurteilt.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach dem vorgesehenen Rückbau der Anlage (nach Ende der Nutzungsdauer) wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Durch das zu den Anträgen vorgelegte Gutachten hat die Antragstellerin den Nachweis erbracht, dass der Betrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt und damit die Standorteignung sowohl der vorhandenen als auch der neu geplanten Anlage nachgewiesen.

Der VGH Bad –Württemberg führt in seinem Beschluss 8 S 534/15 vom 6. Juli 2015 aus, dass der Wert eines Grundstücks nicht unter das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ im Sinne des UVPG fällt.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Da durch die Wechselwirkungen entstehen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Entscheidung über die Einwendungen

Vorbemerkung:

Die eingegangenen Einwendungen waren zum Teil inhaltsgleich und betrafen ähnliche Sachverhalte. Die Entscheidung über die Einwendungen erfolgt daher im Folgenden gegliedert nach inhaltlichen Themenschwerpunkten und nicht nach den jeweiligen Einwendern.

Einwendungen, die sich nicht gegen das beantragte Vorhaben, sondern gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen richten, wurden lediglich in Bezug auf den Vorhabenstandort geprüft.

Flächennutzungsplanung in Borchen

Die Einwender kritisieren, dass das beantragte Vorhaben dem Planungswillen der Gemeinde Borchen widerspricht, da es außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windvorrangzonen befindet

Windkraftanlagen befinden sich außerhalb des am 11.06.2019 beschlossenen und am 25.06.2019 in Kraft getretenen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Borchen. Der Teilflächennutzungsplan wurde zwischenzeitlich durch das Verwaltungsgericht inzident überprüft und für unwirksam erklärt. Die Gemeinde Borchen hat mit Beschluss vom 18.02.2020 die Entscheidung für die Aufstellung eines neuen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen gefasst.

Der bestehende Flächennutzungsplan ist auf Grund der Entscheidung des VG durch die Genehmigungsbehörde nicht mehr anzuwenden, sodass dies der Genehmigung nicht entgegensteht und eine Ablehnung des Genehmigungsantrags auf Grund eines nicht mehr wirksamen Flächennutzungsplans nicht in Betracht kommen kann.

Hinsichtlich der Einwendungen, die kritisieren das kein Mindestabstand zur Wohnbebauung über die immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeabstände hinaus festgelegt ist, ist klarzustellen, dass ein gesetzlicher Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung derzeit nicht besteht. Sofern die Gemeinde einen Mindestabstand vorsehen möchte, besteht die Möglichkeit, diesen im Rahmen der Flächennutzungsplanung bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen einzubeziehen.

Auch mögliche Umzingelungseffekte sind nicht durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen, sondern wären Teil der gemeindlichen Prüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Dass hier ein Umzingelungseffekt eintritt, ist nach den Prüfmaßstäben der Rechtsprechung nicht zu erwarten. Auf Grund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung liegt zudem keine optisch bedrängende Wirkung vor.

Schallimmissionen

Kritisiert wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die Schallimmissionsprognose, da die Einwender die Berechnung mit den Herstellerwerten für problematisch hinsichtlich der tatsächlichen

Lärmwerte hielten. Dem Umstand, dass bisher zu den Anlagen lediglich Herstellerangaben vorliegen, wird Rechnung getragen, da an der jeweiligen Anlage gemäß den o.g. Auflagen nach Inbetriebnahme noch eine Messung hinsichtlich der tatsächlichen Werte vorzunehmen ist. Ein Nachtbetrieb der Anlagen bleibt bis zum Abschluss der Messung untersagt und kann erst anschließend genehmigt werden.

Dass die auf der TA-Lärm basierenden Berechnungsmethoden veraltet und überholungsbedürftig seien, sind subjektive Annahmen der Einwendenden. Die Behörde ist an die gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethoden gebunden, eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelungen ist nicht ersichtlich. Die Genehmigungsbehörde muss davon ausgehen, dass die durch höhere Stellen bestimmte Berechnungsmethode dem Stand der Technik entspricht. Die Schallimmissionsprognose basiert auf dem hierfür vorgegebenen Interims-Verfahren und entspricht daher diesem vorgegebenen, aktuellen Stand.

Die von der Windenergieanlage ausgehende Lärmbelastung geht nach der vorliegenden Berechnung nicht über die festgelegten Maximal-Belastungen hinaus. Die geltenden Vorgaben wurden eingehalten. In der eigentlichen Berechnung sind keine Fehler ersichtlich. Von den Einwendern wurde zwar angemerkt, dass in der Schallimmissionsprognose nicht alle relevanten Immissionspunkte einbezogen wurden bzw. zum Teil falsch klassifiziert seien. Auf Nachfrage haben die betroffenen Einwender ihre Angaben jedoch nicht konkretisiert. Bei Prüfung der Schallimmissionsprognose durch die Behörde konnte nicht festgestellt werden, dass fehlerhaft eingestufte Immissionspunkte vorliegen oder dass relevante Immissionspunkte in der Prognose nicht berücksichtigt wurden.

Bei der Berechnung wurden auch die Vorbelastungen entsprechend der TA-Lärm berücksichtigt. Zwar liegen die Einwender richtig mit der Feststellung, dass die Belastung durch die Autobahn A33 nicht in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurde, jedoch ist dies in der TA-Lärm nicht vorgegeben. In der Umgebung betriebene Windenergieanlagen sowie die Topografie im Bereich des Vorhabenstandorts wurden in der Prognose berücksichtigt. Da die Schallimmissionsprognose zudem jeweils von den ungünstigsten Bedingungen für die Lärmverbreitung ausgeht, sind auch wetterbedingte Schwankungen in der Prognose berücksichtigt.

Die von den Einwendern vorgetragenen Bedenken, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage gesundheitliche Auswirkungen, u.a. durch Infraschall zu befürchten seien, sind abzuweisen. Tieffrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in der von der TA-Lärm immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Entfernung zur Wohnbebauung liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15). Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen.

Schattenschlag

Immissionen durch Schattenwurf werden durch die festgelegten Nebenbestimmungen auf das zumutbare Maß beschränkt. Die ordnungsgemäße Einrichtung des Algorithmus für die Schattenabschaltung ist der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. Darüber hinaus wird durch Auflage im Genehmigungsbescheid festgelegt, dass die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen von der/den Abschalt(einheit/en) für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt

registriert werden müssen, ebenso wie technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren sind. Die registrierten Daten sind für einen angemessenen, festgelegten Zeitraum aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen. Den Bedenken der Einwender wird diesbezüglich Rechnung getragen.

Baurecht

Die Einwender haben kritisiert, dass im Falle eines Brandes der Anlage kein ausreichender Schutz der Bevölkerung und der Umgebung sichergestellt sei. Zum Brandschutz hat die Antragstellerin ein Brandschutzkonzept vorgelegt, welches durch das zuständige Bauamt sowie die Kreisfeuerwehrezentrale Paderborn überprüft wurde. In der Genehmigung wurden Auflagen festgelegt, nach denen aus Sicht der Genehmigungsbehörde ein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist.

Um einen ordnungsgemäßen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer sicherzustellen, erfolgt standardmäßig die Kontrolle des vollständigen Rückbaus durch das zuständige Bauordnungsamt. Darüber hinaus wird durch die Genehmigungsbehörde eine unbefristete Rückbaubürgschaft verlangt, um sicherzustellen, dass auch die Kosten des Rückbaus nachhaltig gedeckt sind.

Gefahren durch Eiswurf und Eisfall wurden in einem entsprechenden Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2019-WND-RB-313a-R1 vom 04.05.2020 analysiert. Zur Sicherstellung, dass die Gefahr hieraus minimiert wird, wurden entsprechende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Den Einwendungen, die die Standsicherheit der geplanten Anlage auf Grund der Bodenqualität im Vorhabenbereich anzweifeln, wird Rechnung getragen, da ein Baugrundgutachten vor Baubeginn vorzulegen ist.

Artenschutz und Eingriff in Natur- und Landschaft

Die Antragstellerin hat verschiedene Gutachten zum Thema Artenschutz vorgelegt. Hinsichtlich möglicher Gefährdungen von geschützten Vogelarten, wie z.B. dem Rotmilan, der Feldlerche und der Wachtel wurden die eingereichten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde überprüft. Für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen wurden in Form von Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfaden und sind nicht zu beanstanden.

Aus den bislang durchgeführten Untersuchungen gehen zudem keine Rast- oder essenziellen Nahrungshabitate windenergie-empfindlicher Gänse (Blässgans, Kurzschnabelgans, Saatgans, Weißwangengans, Zwerggans) bzw. Brutplätze von Weiß- oder Schwarzstorch im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlage hervor. Die nordischen Wildgänse zeigen i.d.R. ein Meideverhalten zu WEA. Der maximal mögliche Einwirkungsbereich liegt gemäß Artenschutzleitfaden NRW bei 1.000 m zu Schlafplätzen und 400 m zu Nahrungshabitaten. Traditionelle Rastplätze liegen in NRW aber eher in den Vogelschutzgebieten. Einzelne Sichtungen sind dementsprechend aber natürlich nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidung, windenergieanlagen-empfindliche Fledermausarten durch einen entsprechenden Pauschalen-Abschaltalgorithmus zu schützen ist ebenfalls Leitfadenkonform. Die Überwachung der Fledermausaktivitäten durch ein Gondelmonitoring erlaubt die Überprüfung und Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen.

Da der Eingriff in das Landschaftsbild nicht kompensierbar ist, ist hierfür ein Ersatzgeld zu zahlen. Sofern der Antragsteller nicht über Flächen verfügt, auf denen er Kompensationsmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft realisieren kann, so ist auch hier

eine Ersatzgeldzahlung zulässig. Das Ersatzgeld ist an die untere Landschaftsbehörde zu zahlen, die dieses zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum verwenden muss. Wo genau dann die Flächen liegen werden, für die das Ersatzgeld verwendet wird, liegt im fachlichen Ermessen der unteren Landschaftsbehörde und ist nicht zuletzt von der tatsächlichen Verfügbarkeit von Flächen bzw. der Bereitschaft der jeweiligen Grundstückseigentümer abhängig. Das von der Genehmigungsbehörde festgelegte Ersatzgeld entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Sonstiges

Um sicherzustellen, dass Gefahren durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen werden, wurde die Untere Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen wurden überprüft und hinsichtlich der Standorte keine Bedenken geäußert. Auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das nahegelegene Gewässer „Born“ wurde die Untere Wasserbehörde befragt. Die geplante Windenergieanlage liegt nicht im Einzugsgebiet Rahmental und Bornquelle. Ein Einfluss der Windenergieanlage kann demnach ausgeschlossen werden, es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.

Auf Grund der Nähe zum Flughafen wurde die Bezirksregierung Münster als zivile Luftsicherheitsbehörde beteiligt. Diese hat hinsichtlich des Vorhabens keine Bedenken geäußert, jedoch Auflagen zur Sicherstellung der Luftsicherheit mitgeteilt.

Die Wegenutzung ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG, hier ist die Erschließung des Anlagengrundstücks an eine öffentliche Wegefläche ausreichend. Die Wegenutzung wird im Nachgang durch die Antragstellerin mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger vereinbart.

Einwendungen hinsichtlich möglicher Wertminderungen von Immobilien sowie einer möglichen Reduzierung der Mietattraktivität in der Umgebung der Windenergieanlagen sind abzuweisen. Die Genehmigungsbehörde hat diese möglichen Auswirkungen der Genehmigung der Windenergieanlagen gemäß der einschlägigen Rechtsprechung nicht zu prüfen. Zudem Vermögenswert handelt es sich um kein Gut, das Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

Ebenso stellt die CO₂-Bilanz sowie die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren keinen zu berücksichtigenden Prüfpunkt dar.

Auch der Einfluss der Windenergieanlage auf den Tourismus in der Gemeinde Borchlen ist nicht in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einzubeziehen. Zwar besteht durch die bauliche Inanspruchnahme von Flächen durch Windenergieanlagen ebenso wie bei neuen Siedlungs-/Gewerbegebiete und Infrastrukturtrassen, aber auch bei intensiver Flächennutzung durch die Landwirtschaft die Möglichkeit, dass der Erholungswert der Landschaft ungünstig beeinflusst werden könnte. Es sind aber im Kreis Paderborn bisher keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung von Windparks auf den Tourismus wahrzunehmen.

Zuletzt können Einwendungen, die die Rechtmäßigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen bemängeln, nicht berücksichtigt werden. Die Behörde ist an die geltenden Gesetze gebunden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn eine Norm offensichtlich rechtswidrig ist und ihre Anwendung den durch das Grundgesetz festgelegten Rechten offen widersprechen würde.

Hinsichtlich der bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zu berücksichtigenden Gesetze gibt es eine umfangreiche und differenzierte Rechtsprechung. Dass die gesetzlichen Grundlagen auf Grund von Grundrechtsverstößen als verfassungswidrig einzustufen sind, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Im Ergebnis sind die Einwendungen im Verfahren der WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, sofern ihnen nicht im Genehmigungsbescheid durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen worden ist, zurückzuweisen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsfähige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

6. Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter

den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.

8. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.
9. Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.
Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.
11. Es wird empfohlen,
 - im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO2-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO2-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
12. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.

Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

14. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Borchlen sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da unter anderem der für die Baumaßnahmen erforderliche Verkehr eine Sondernutzung der Straße im Sinne von § 18 StrWG NRW darstellt, da die Wirtschaftswege nicht für derartige Nutzungen ausgelegt sind.
15. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
16. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
17. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 BauO NRW 2018).
18. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). (H)
19. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
20. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
21. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (H) (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen-Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
E-160 EP5 / 166,6 Nh	40614-20	Etteln	15	21

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

22. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweise zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks / Netzanbindung

23. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise der Stadt Lichtenau zur Erschließung

24. Soweit Flächen der Stadt Lichtenau für die Anbindung der Baustelle an das Verkehrswegebnetz sowie die Kabelverlegung benötigt werden, ist vor Baubeginn mit der Stadt Lichtenau eine entsprechende Vereinbarung über die Nutzung von Flächen oder Trassen zu schließen.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

25. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z.B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
26. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 BetrSichV / Anhang 2 Abschnitt 2 Ziffer 4).
27. Der Betrieb der Baustelle ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes im Sinne der Baustellenverordnung (BaustellV) einzurichten und zu betreiben (BaustellV i.V.m. den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ RAB 31).

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Register-Nr.

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten

- 4 Standort und Umgebung
 - 5 Anlagenbeschreibung
 - 6 Stoffe
 - 7 Abfallmengen / -entsorgung
 - 8 Abwasser
 - 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
 - Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Borchten-Etteln, reko GmbH & Co. KG, 24.01.2020
 - Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Borchten-Etteln, reko GmbH & Co. KG, 24.01.2020
 - 10 Anlagensicherheit, Arbeitsschutz
 - 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
 - 12 Brandschutz
 - Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 mit 166 m Nabenhöhe, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, BV-Nr. E-160 EP5/166, 08.07.2019
 - 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
 - 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Gutachten
- UVP Bericht gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 27.04.2020
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 04.02.2020
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 04.02.2020
 - Ergänzung zum LBP und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark „Etteln-Ost“, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 05.05.2020
 - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Etteln Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-097 Rev. 01, 23.09.2020
 - Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Etteln, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2019-WND-RB-313a-R1, 04.05.2020

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

- | | |
|--------------------|--|
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der UVP-Portale-Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch die 43. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 16.03.2021 (GV.NRW. S. 294)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV.NRW. S. 822)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweiten Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1224)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21.05.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006* vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Kitafinanzhilfeänderungsgesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW. S. 226, SGV.NRW.224), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Landesnaturschutzgesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)
LAbfG NRW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW.74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW. S. 442)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568, SGV.NRW.791), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2287)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926, SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560, ber. S. 718)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO) vom 21.02.1995 (GV.NRW. S. 196, SGV.NRW.28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.10.2014 (GV.NRW. S. 679)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 a des Gesetzes zur Umsetzung unionsr. Vorgaben zu Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 BGBl. I S. 3026)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)